

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Drittes Vermögensbildungsgesetz vom 27. Juni 1970
(BGBI. I, 930) § 2 Abs. 1 und 3, §§ 3, 4, 12;
Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an
Angestellte vom 17. Dezember 1970 (VermBTV) §§ 1, 2,
3, 6; BAT § 70

Leitsätze:

1. Sofern die sonstigen tariflichen Erfordernisse erfüllt sind, erhält der vollbeschäftigte Angestellte "monatlich eine vermögenswirksame Leistung i.S. des Vermögensbildungsgesetzes" (vgl. § 1 Abs. 1 VermBTV) auch dann, wenn er seine vermögenswirksame Eigenleistung in einem einmaligen Jahresbetrag erbringt.
2. Die tarifliche Leistung nach § 1 Abs. 1 VermBTV hat akzessorischen Charakter; sie kann nur beansprucht werden, wenn und soweit ein den Bestimmungen des staatlichen Vermögensbildungsrechts entsprechender Vertrag (z.B. Bausparvertrag) besteht und vom Angestellten erfüllt wird.
3. Der tarifliche Anspruch aus dem VermBTV wird jeweils erst dann und insoweit erfüllt, als auch die von dem Angestellten selbst geschuldete Eigenleistung tatsächlich erbracht worden ist.

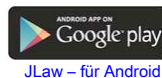
Aktenzeichen: 4 AZR 25/73

Urteil des BAG vom 19. September 1973

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 25/73

6 Sa 377/72 Düsseldorf

Verkündet am
19. September 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Dr. Burkard für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. November 1972 - 6 Sa 377/72 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht als Verwaltungsangestellter beim Finanzministerium in den Diensten des beklagten Landes. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. V c BAT.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1965 beantragte der Kläger beim beklagten Land, nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes von seiner Vergütung jährlich, und zwar jeweils im Monat November, erstmalig im November 1966, 312,-- DM an das Beamtenheimstättenwerk Hameln zugunsten seines dort errichteten Bausparkontos zu überweisen. Dementsprechend ist vom beklagten Land verfahren worden. Am 20. Juli 1970 stellte der Kläger beim Landesamt für Besoldung und Versorgung des beklagten Landes den weiteren Antrag, am 15. November 1970 und auch künftig anstelle von 312,-- DM 624,-- DM als vermögenswirksame Anlage auf sein Konto beim Beamtenheimstättenwerk Hameln zu überweisen.

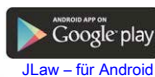
Am 22. November 1971 wies der Kläger das Landesamt für Besoldung und Versorgung schriftlich darauf hin, daß entgegen seinem Antrag vom Vorjahr für 1971 auf sein Bausparkonto lediglich 312,-- DM und nicht 624,-- DM überwiesen worden seien. Hierauf zahlte das beklagte Land auf das vom Kläger angegebene Konto nach Maßgabe des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 für die Monate November und Dezember 1971 je 13,-- DM. Für die Monate Januar bis Oktober 1971 lehnte es die tarifliche Leistung mit der Begründung ab, nach den anzuwendenden tariflichen Vorschriften müßten die eigenen vermögenswirksamen Leistungen des Angestellten in jedem Monat erbracht werden, und nicht, wie es der Kläger praktiziere, in einem einmaligen Jahresbetrag.

Mit der Klage hat der Kläger Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von je 13,-- DM für die Monate Januar bis Oktober 1971 (insgesamt 130,-- DM) zugunsten seines Bausparkontos beim Beamtenheimstättenwerk Hameln beantragt. Er ist der Meinung, der eingeklagte Betrag stehe ihm nach dem eingangs bezeichneten Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte unabhängig davon zu, ob seine eigene

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

vermögenswirksame Leistung in monatlichen Raten oder einmal jährlich erbracht werde. In diesem Punkte sei auch bis Ende des Jahres 1971 in der Praxis der Verwaltungen unterschiedlich verfahren worden. Zumindest hätte das beklagte Land ihn darauf hinweisen müssen, daß es seinerseits entgegen verbreiteter gegenteiliger Übung die tarifliche Leistung nur dann zu zahlen bereit sei, wenn auch die Eigenleistung des Angestellten monatlich eingezahlt werde. In der Unterlassung eines entsprechenden Hinweises sei ein Verstoß gegen die dem Arbeitgeber obliegende Fürsorgepflicht zu erblicken. Dabei müsse besonders zu Lasten des beklagten Landes berücksichtigt werden, daß Beamte und Richter im Gegensatz zu den Angestellten in vorbildlicher Weise über die Rechtslage unterrichtet worden seien.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, ein Rechtsanspruch auf die eingeklagte tarifliche Leistung bestehe nur insoweit, als der betreffende Angestellte auch seinerseits vermögenswirksame Leistungen erbracht habe. Das sei aber beim Kläger in den Monaten Januar bis Oktober 1971 gerade nicht der Fall gewesen. Die aufgezeigte Rechtsfolge ergebe sich auch aus den Bestimmungen des Dritten Vermögensbildungsgesetzes, auf die die Tarifnormen abgestimmt seien. Der Kläger hätte lediglich mitzuteilen brauchen, daß er monatlich vermögenswirksam anlegen wolle; dann wäre ihm ohne Schwierigkeit auch die tarifliche Leistung voll gewährt worden. Seine Fürsorgepflicht habe das beklagte Land nicht verletzt. Sofern sie überhaupt bestehe, sei die Klageforderung jedenfalls teilweise durch Ablauf der tariflichen Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT untergegangen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, jedoch zur unmittelbaren Zahlung an den Kläger verurteilt und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das beklagte Land verurteilt wird, den eingeklagten Betrag nicht an den Kläger selbst, sondern auf sein

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Konto beim Beamtenheimstättenwerk Hameln einzuzahlen. Zugleich hat das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Im Gegensatz zum Arbeitsgericht hat das Landesarbeitsgericht seine gleichfalls dem Begehren des Klägers entsprechende Entscheidung damit begründet, daß das beklagte Land dem Kläger gegenüber seine Fürsorgepflicht schuldhaft verletzt habe und deswegen schadensersatzpflichtig sei. Nur in allgemeinen, seine Entscheidung nicht tragenden Vorbemerkungen hat das Landesarbeitsgericht außerdem zum Ausdruck gebracht, auch die vorliegend anzuwendenden Tarifnormen bestätigten die Rechtsauffassung des beklagten Landes nicht. Sinn und Zweck der einschlägigen Tarifnormen sprächen sogar eher dagegen, weil nach der gesetzlichen Regelung nicht nur die monatliche, sondern auch die vierteljährliche, halbjährliche oder einmalige jährliche vermögenswirksame Leistung des Angestellten rechtlich möglich sei. Jedenfalls aber bestehe nur ein Anspruch auf Einzahlung der tariflichen Leistung auf das Konto des Klägers beim Beamtenheimstättenwerk Hameln und nicht auf Leistung an ihn persönlich.

Zwar ist dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis zuzustimmen. Dazu bedarf es jedoch, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend erkannt hatte, keiner Rechtsausführungen zu Fragen einer etwaigen Verletzung der Fürsorgepflicht durch das beklagte Land. Vielmehr ist die Klage schon unmittelbar nach den Bestimmungen des hier anzuwendenden Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (VermBTV) in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 5 -

27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) begründet. Da es hierzu keiner weiteren Tatsachenfeststellungen mehr bedarf, kann der Senat ohne Zurückverweisung nach Maßgabe dieser Grundsätze selbst endgültig entscheiden (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

Der VermBTV gilt nach den Feststellungen der Vorinstanzen zwischen den Parteien aufgrund entsprechender einzelvertraglicher Vereinbarung. Danach (§ 1 Abs. 1 VermBTV) erhält der voll beschäftigte Angestellte

"monatlich eine vermögenswirksame Leistung
im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes",

und zwar in Höhe von 13,-- DM monatlich (dasselbst Abs. 3 lit a). Diese Leistung ist für solche Monate zu gewähren, für die dem Angestellten die allgemeine Vergütung, Urlaubs- oder Krankenbezüge zustehen (§ 1 Abs. 4 VermBTV), was für den hier streitigen Zeitraum beim Kläger ohne Einschränkung zutrifft. Im übrigen ist der tarifliche Anspruch davon abhängig, daß der Angestellte dem Arbeitgeber schriftlich die Art der von ihm gewählten Anlage mitgeteilt und zugleich das Unternehmen oder Institut unter Nennung der Kontonummer angegeben hat, auf das die tarifliche Leistung eingezahlt werden soll (§ 2 VermBTV). Dabei gilt als tarifgerechte Mitteilung der Anlageart auch eine entsprechende Mitteilung nach § 2 des älteren einschlägigen Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 (§ 6 VermBTV). Schließlich entsteht der hier streitbefangene tarifliche Anspruch erstmalig für den Kalendermonat, in dem die Angaben nach § 2 VermBTV gemacht worden sind, sowie die beiden diesem vorangehenden Kalendermonate desselben Kalenderjahres (§ 3 Abs. 1 S. 1 VermBTV).

Dadurch daß der Kläger unter dem 20. Juli 1970 dem Landesamt für Besoldung und Versorgung schriftlich mitgeteilt hat, es solle am 15. November 1970 und auch in Zukunft anstelle von bisher 312,-- DM nunmehr 624,--DM als vermögenswirksame Leistung auf sein näher bezeichnetes Bausparkonto beim Beamtenheimstättenwerk Hameln überweisen, hat er in mit § 2 VermBTV übereinstimmender Weise angezeigt, welche Art der vermögenswirksamen Leistung er gewählt hat, nämlich das Bausparen. Einer weiteren, besonderen Form für diese Erklärung bedarf es nach den tariflichen Bestimmungen nicht.



- 6 -

Daß diese Mitteilung des Klägers schon vor dem Inkrafttreten des hier anzuwendenden VermBTV gemacht worden ist, ist aus den schon erörterten Rechtsgründen des § 6 VermBTV unschädlich.

Damit hängt die Entscheidung allein davon ab, welche rechtliche Bedeutung § 1 Abs. 1 VermBTV hat, wonach der Angestellte

"monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes"

erhält.

In allen Instanzen hat hierzu das beklagte Land die Auffassung vertreten, der mit der Klage verfolgte tarifliche Anspruch bestehe jeweils nur für solche Monate, in denen der betreffende Angestellte (ohne Rücksicht auf die Höhe) auch seinerseits eine vermögenswirksame Eigenleistung erbracht habe; da das beim Kläger in den ersten zehn Monaten des Jahres 1971 nicht der Fall gewesen sei, könne er die eingeklagte tarifliche Leistung insoweit nicht beanspruchen.

Diese Rechtsauffassung des beklagten Landes ist, wie auch das Landesarbeitsgericht in seinen einleitenden Ausführungen andeutet, fehlerhaft; sie ist weder mit dem in erster Linie maßgeblichen Wortlaut von § 1 Abs. 1 VermBTV vereinbar noch mit dem Sinn und Zweck des gesamten Tarifwerkes. Zwar ist nach § 1 Abs. 1 und 3 VermBTV die vermögenswirksame Leistung "monatlich" zu gewähren. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß die tarifliche Leistung im Sinne einer entsprechenden Bindung an den Leistungsmodus des Angestellten dann entfallen soll, wenn dieser, anstatt in monatlichen Raten die Eigenleistungen bei der Bausparkasse einzahlen zu lassen, dieser gegenüber mit einem einmaligen Jahresbetrag (wie der Kläger) oder in anderer Weise (etwa in vier Vierteljahresraten) erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es jedenfalls im Verhältnis der Prozeßparteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gleichgültig ist, ob innerhalb eines Jahres zwölf Monatsraten in Höhe von je 52,-- DM oder ein einmaliger Jahresbetrag von 624,-- DM eingezahlt werden. Eine Differenzierung danach, die zudem eines vernünftigen, ersichtlichen Grundes

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

entbehren würde, läßt der VermBTv jedenfalls nicht erkennen. Sollten die Tarifvertragsparteien entgegen aller Wahrscheinlichkeit eine derartige Regelung beabsichtigt haben, so hätten sie das im Tarifwerk deutlicher zum Ausdruck bringen müssen.

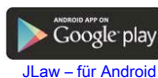
Freilich knüpft § 1 Abs. 1 VermBTv seinem Wortlaut wie seinem Sinn und Zweck nach insofern an die Bestimmungen des staatlichen Vermögensbildungsrechtes an, als der tarifliche Anspruch im Sinne einer von den Tarifvertragsparteien beabsichtigten Akzessorietät jedenfalls nicht bestehen soll, wenn bzw. soweit auch das staatliche Gesetzesrecht die vom Kläger praktizierte Zahlungsweise nicht gestatten, d.h. im Sinn des Vortrages des beklagten Landes seinerseits die monatliche Eigenleistung des Angestellten fordern würde. Eine derartige Bestimmung findet sich jedoch in dem hierfür maßgeblichen Dritten Vermögensbildungsgesetz gerade nicht, wie etwa aus dessen § 4 hergeleitet werden kann. Mit Recht haben das beide Vorinstanzen hervorgehoben.

Zutreffend weist der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hin, daß auch nach den den Angestellten des öffentlichen Dienstes im Jahre 1971 und auch noch später zur Verwendung angebotenen Formularen des Bundes, der Länder, aber auch der Kreditinstitute durchweg andere als die monatliche Erbringung der vermögenswirksamen Eigenleistung gestattet worden ist bzw. gestattet wird. Auch das vorliegend neben dem Dritten Vermögensbildungsgesetz ergänzend anzuwendende Wohnungsbau-
prämien-gesetz (in der Fassung vom 27. Juni 1970 - BGBl. I S. 925) bestimmt nichts Gegenteiliges. Daher ist es für die Entscheidung des Rechtsstreits im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes unerheblich, daß der Kläger seine eigenen Verpflichtungen aus dem Bausparvertrag gegenüber dem Beamtenheimstättenwerk in der Weise erfüllt hat, daß er für das Kalenderjahr 1971 nicht monatlich 52,-- DM, sondern einmal jährlich 624,-- DM bzw. infolge der Ver-fahrensweise des beklagten Landes zweimal in den beiden letzten Kalendermonaten je 312,-- DM hat einzahlen lassen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



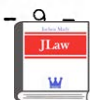
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die hierzu bei Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke (BAT, Ergänzungsbd. VI Anm. 3 a zu § 1 VermBTV) vertretene Auffassung, die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach dem VermBTV setze neben den sonstigen tariflichen Voraussetzungen auch eine monatliche Anlage der eigenen Leistung des Angestellten voraus, wird mithin weder den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen noch der früheren praktischen Übung, aber auch der insoweit der gesetzlichen Regelung angepaßten Vorschrift des § 1 Abs. 1 VermBTV nicht gerecht. Die Auffassung der Kommentatoren ist vielmehr nur insoweit richtig, als aufgrund des akzessorischen Charakters der Tarifnorm die tarifliche Leistung an den rechtlichen Bestand und die Erfüllung eines den Bestimmungen des staatlichen Vermögensbildungsrechts entsprechenden Vertrages zwischen dem Angestellten und einem Kreditinstitut, hier eine Bausparkasse, geknüpft wird. Gestatten aber der zwischen dem Angestellten und der Bausparkasse abgeschlossene Vertrag sowie das staatliche Gesetzesrecht - wie hier - auch die einmalig - jährliche Erbringung der vermögenswirksamen Eigenleistung des Angestellten, so besteht, soweit für den Angestellten die Eigenleistung erfüllt worden ist, der eingeklagte tarifliche Anspruch jedenfalls ohne Rücksicht auf den Zahlungsmodus des Angestellten.

Praktische Gesichtspunkte, die für die vom beklagten Land empfohlene Handhabung sprechen mögen und auf die Uttlinger-Breier (BAT, 5. Aufl., Teil III Anhang C, S. 137, § 1 Anm. 4) maßgeblich abstellen, vermögen schon angesichts des insoweit eindeutigen Tarifwortlautes und der Bestimmungen des staatlichen Gesetzesrechts eine andere rechtliche Beurteilung jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Zudem würde die Rechtsauffassung des beklagten Landes neben einer zusätzlichen, aber vom Tarifwortlaut sowie seinem Sinn und Zweck nicht gedeckten Anspruchsvoraussetzung zu einer von den Tarifvertragsparteien erkennbar nicht gewollten Schlechterstellung solcher Angestellten führen, die - wie der Kläger - ihre Eigenleistung im Einklang mit dem staatlichen Recht und nach Maßgabe der von ihnen mit den Bausparkassen abgeschlos-



- 9 -

senen Verträge einmal jährlich und nicht in Monatsraten erbringen.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision sind unbegründet. Aus § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes kann nichts zugunsten der Rechtsauffassung des beklagten Landes hergeleitet werden. Zutreffend wird in der Revision freilich ausgeführt, daß nach § 2 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksame Leistungen solche Leistungen sind, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt und die deswegen auch - wie vorliegend - bei Anlage nach dem Wohnungsbauprämiengesetz unmittelbar an den Gläubiger des betreffenden Arbeitnehmers zu bewirken sind (§ 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 S. 1 3. VermBGes). Das gilt sinngemäß wegen ihres akzessorischen Charakters auch für die zusätzlich zu der Eigenleistung des Angestellten seitens des öffentlichen Arbeitgebers aus seinen Mitteln zu erbringende Leistung nach dem VermBTV, weswegen der Angestellte auch insoweit, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, ebenfalls zur Zahlung an seinen Gläubiger, hier das Beamtenheimstättenwerk Hameln, und nicht an sich selbst verlangen kann. Das hatte das Arbeitsgericht entgegen dem schon ursprünglich zutreffend gestellten Klageantrag verkannt und das Landesarbeitsgericht mit Recht richtiggestellt. Mit der hier im Streit stehenden Auslegung des § 1 Abs. 1 VermBTV hat dieser Komplex jedoch entgegen der in der Revision vertretenen Auffassung überhaupt nichts zu tun.

Für die Entscheidung ist weiterhin unmaßgeblich, daß man nunmehr nach entsprechender Übereinkunft der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1972 praktisch nur noch im Sinne des Vorbringens des beklagten Landes verfährt. Zugunsten des Klägers ist vielmehr zu berücksichtigen, daß jedenfalls bis zum Ende des Jahres 1971 weder in der Bundesverwaltung noch in zahlreichen Länderverwaltungen solchen Arbeitnehmern Rechtsnachteile entstanden sind, die - wie der Kläger - ihre vermögenswirksame Eigenleistung in einem einmaligen Jahresbetrag erbracht haben (vgl. dazu Clemens-Scheurin Steingen-Görner-Opalke, aaO., Anm. 3 a), wofür es im Ein-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

zelfall einleuchtende Gründe geben kann. So bestimmt beispielsweise ein Erlass des Hessischen Innenministers (- I A 62 - P 2029 A - 4 - StAnz. Hessen 1972 S. 194), soweit bis zum Jahresende 1971 die Verfahrensweise des Klägers praktiziert worden sei, solle es dabei ohne Rechtsnachteil für die Arbeitnehmer verbleiben. Dasselbe ergibt sich aus dem bei den Prozeßakten befindlichen Erlass des Bundesinnenministeriums vom 16. November 1971 (Bl. 36 der Vorakten).

Die Klageforderung ist auch entgegen der Rechtsauffassung des beklagten Landes weder ganz noch teilweise durch Ablauf einer tariflichen Ausschußfrist untergegangen. Dabei steht nicht zur Entscheidung, ob hierfür, wie Breier (Die Vermögensbildung im öffentlichen Dienst, S. 47), meint, die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT oder, wie das beklagte Land ausführt, diejenige des § 70 Abs. 1 BAT in Betracht kommt.

Aufgrund seines bereits im einzelnen rechtlich gewürdigten akzessorischen Charakters wird nämlich der tarifliche Anspruch aus dem VermBTV jeweils erst dann und insoweit fällig, als auch die von dem Angestellten selbst geschuldete Eigenleistung, hier die Leistung des Klägers an das Beamtenheimstättenwerk, tatsächlich erbracht worden ist. Dem steht auch § 3 Abs. 1 VermBTV nicht entgegen. Andernfalls würde dem öffentlichen Arbeitgeber im Gegensatz zu den Vorstellungen der Tarifvertragsparteien dann ein Schaden entstehen, wenn einmal ausnahmsweise die Eigenleistung des Angestellten überhaupt unterbleibt. Da nach seinen eigenen Anträgen erstmals im Monat November 1971 vom beklagten Land für den Kläger vermögenswirksame Eigenleistungen für dieses Kalenderjahr erbracht worden sind, ist mithin auch der eingeklagte Anspruch in voller Höhe erst im November 1971 fällig geworden. Für die Anwendung einer tariflichen Ausschußfrist fehlt es daher an den Voraussetzungen.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Strempel

Dr. Dieterich

Dr. Burkard

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile

